



**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung**

SOLON AG für Solartechnik, Berlin

Wertpapier-Kenn-Nr.: 747119

ISIN DE0007471195

Wertpapier-Kenn-Nr.: A0S TYS

ISIN DE000A0STYS2

**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
der SOLON AG für Solartechnik**

am Dienstag, den 24. Juni 2008, 10:00 Uhr,

in der Freiheit 15, 12555 Berlin-Köpenick

Tagesordnung:

TOP 1

Vorlage und Erläuterung des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2007 sowie Vorlage und Erläuterung des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Die genannten Unterlagen können ab sofort in den Geschäftsräumen am Sitz der SOLON AG für Solartechnik, Justus-von-Liebig-Straße 7, 12489 Berlin, eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Unterlagen übersandt.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss für die Verwendung des Bilanzgewinns per 31. Dezember 2007 in Höhe von 33.212.053,48 Euro zu fassen:

Der Bilanzgewinn per 31. Dezember 2007 in Höhe von 33.212.053,48 Euro wird in voller Höhe in die anderen Gewinnrücklagen i.S.v. § 266 Abs. 3 A. III 4. HGB eingestellt.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF Pannell Kerr Forster GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

TOP 6

Zustimmung zum Verschmelzungsplan vom 06. Mai 2008 zwischen der SOLON AG für Solartechnik und der Go Solar AG, Wien, Österreich sowie Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der SOLON SE

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen SOLON SE (siehe § 10 des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Verschmelzungsplans) unterbreitet:

Dem Verschmelzungsplan vom 06. Mai 2008 zwischen der SOLON AG für Solartechnik und der Go Solar AG, Wien, Österreich, (Urkunde des Notars John Flüh, Berlin, UR-Nr. 174/2008) wird zugestimmt.

Der Verschmelzungsplan hat den folgenden Wortlaut:

VERSCHMELZUNGSPLAN

für die Verschmelzung der

SOLON AG für Solartechnik,

Am Studio 16, 12489 Berlin, Deutschland

– nachstehend „**SOLON AG**“ oder „**aufnehmende Gesellschaft**“ genannt –

und der

Go Solar AG, Parkring 2, 1010 Wien, Österreich,

– nachstehend „**Go Solar**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“ genannt –

Präambel

Die SOLON AG und die Go Solar sollen in einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – „SE“) zusammengeführt werden. Dies soll durch die Verschmelzung der Go Solar als übertragender Rechtsträger auf die SOLON AG als übernehmender Rechtsträger erfolgen, wobei die SOLON AG im Rahmen der Verschmelzung die Rechtsform einer SE annimmt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die SOLON AG und die Go Solar wie folgt:

§ 1 Angaben zu den beteiligten Rechtsträgern

1. Die SOLON AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg), Deutschland, unter HRB 61293 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, Deutschland. Ihr Grundkapital beträgt EUR 12.530.196,00 und ist eingeteilt in 12.530.196 Stückaktien ohne Nennbetrag. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der SOLON AG lauten die Aktien auf den Inhaber (Inhaberaktien). Die SOLON AG ist in den Bereichen der Herstellung, des Handels und des Betriebes von Systemen der regenerativen und rationellen Energiewandlung tätig.

2. Die Go Solar ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 309500y eingetragene Aktiengesellschaft österreichischen Rechts mit Sitz in Wien, Österreich. Ihr Grundkapital beträgt EUR 70.000,00, welches in 70.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit Stimmrecht eingeteilt ist, die auf den Inhaber lauten. Die Go Solar ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der SOLON AG.

§ 2 Verschmelzung der Go Solar auf die SOLON AG

1. Die Go Solar wird auf die SOLON AG (als übernehmender Rechtsträger) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Liquidation gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (im folgenden „SE-VO“) verschmolzen.
2. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Go Solar im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die SOLON AG über, die Go Solar erlischt und die SOLON AG nimmt die Rechtsform einer SE an.

§ 3 Wirksamwerden der Verschmelzung, Verschmelzungstichtag

1. Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister des für die SOLON SE zuständigen Registergerichts wirksam (vgl. Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 SE-VO).
2. Die Übernahme des Vermögens der Go Solar erfolgt für die Zwecke der Rechnungslegung mit Wirkung zum 25. April 2008, 24:00h, (Verschmelzungstichtag i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. e) SE-VO). Die Schlussbilanz der Go Solar wird auf den 25. April 2008, 24:00h, aufgestellt. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Go Solar für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der SOLON SE vorgenommen. Die SOLON AG und die Go Solar gehen davon aus, dass aufgrund der Kontinuität des Rechtsträgers zwischen SOLON AG und SOLON SE die Bestimmung eines derartigen Verschmelzungstichtages für die Übernahme des Vermögens der SOLON AG durch die SOLON SE nicht erforderlich ist. Vorsorglich vereinbaren sie jedoch, dass die Übernahme des Vermögens der SOLON AG für die Zwecke der Rechnungslegung mit Wirkung zum 25. April 2008, 24:00h erfolgt. Von diesem Zeitpunkt an

gelten alle Handlungen und Geschäfte der SOLON AG für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der SOLON SE vorgenommen.

§ 4 Europäische Gesellschaft (SE)

1. Mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des für die SOLON AG zuständigen Registergerichts nimmt die SOLON AG gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 und Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO ipso iure die Rechtsform einer SE an.
2. Die Firma der SE lautet „SOLON SE“.
3. Sitz der SOLON SE ist Berlin, Deutschland.
4. Die SOLON SE erhält die als Anlage I beigefügte Satzung. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung
 - a) die in § 4 Abs. 1 der Satzung der SOLON SE genannte Grundkapitalziffer der in § 4 Abs. 1 der Satzung der SOLON AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer, wobei, falls die tatsächliche Grundkapitalziffer der SOLON AG zu diesem Zeitpunkt von der in § 4 Abs. 1 der Satzung abweicht, das Grundkapital der SOLON SE zu diesem Zeitpunkt dem tatsächlich bestehenden Grundkapital, unabhängig von der in der Satzung zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Grundkapitalziffer, entspricht,
 - b) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der SOLON SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der SOLON AG, wobei, falls der tatsächliche Betrag des genehmigten Kapitals der SOLON AG zu diesem Zeitpunkt von dem in § 5 Abs. 1 der Satzung abweicht, das genehmigte Kapital der SOLON SE zu diesem Zeitpunkt dem tatsächlich bestehenden genehmigten Kapital, unabhängig von dem in der Satzung zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen genehmigten Kapital, entspricht, und
 - c) die Beträge der bedingten Kapitalia gemäß § 5a Abs. 1 und 3 der Satzung der SOLON SE jeweils den in § 5a Abs. 1 und 3 der Satzung der SOLON AG ausgewiesenen

Beträgen, wobei, falls der tatsächliche Betrag der bedingten Kapitalia der SOLON AG zu diesem Zeitpunkt von dem in § 5a Abs. 1 und 3 der Satzung abweicht, die bedingten Kapitalia der SOLON SE zu diesem Zeitpunkt den tatsächlich bestehenden bedingten Kapitalia, unabhängig von den in der Satzung zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen bedingten Kapitalia, entsprechen.

Der ordentlichen Hauptversammlung der SOLON AG vom 24. Juni 2008 wird die Aufhebung des gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft bestehenden Genehmigten Kapitals (alt) und die gleichzeitige Schaffung eines neuen, im Wesentlichen inhaltsgleichen Genehmigten Kapitals (neu) vorgeschlagen. Das Genehmigte Kapital (neu) wird sich vom Genehmigten Kapital (alt) inhaltlich allein dadurch unterscheiden, dass der maximale Betrag 50 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft beträgt und die Ermächtigung für die Verwaltung um ein Jahr verlängert werden soll. Soweit die ordentliche Hauptversammlung die vorgeschlagenen Änderungen beschließt, gelten diese auch für die SOLON SE.

Der ordentlichen Hauptversammlung der SOLON AG vom 24. Juni 2008 wird die Änderung der gemäß § 5a Abs. 1 und 3 der Satzung der Gesellschaft bestehenden Bedingten Kapitalia sowie die Aufhebung des gemäß § 5a Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft bestehenden Bedingten Kapitals vorgeschlagen. Soweit die ordentliche Hauptversammlung die vorgeschlagenen Änderungen beschließt, gelten diese auch für die SOLON SE.

5. Der Aufsichtsrat der SOLON SE wird ermächtigt, etwaige sich in Hinsicht auf den vorangehenden Absatz ergebende Änderungen der Fassung der Satzung der SOLON SE vorzunehmen.
6. Eine Ermächtigung des Vorstands der SOLON AG zum Erwerb eigener Aktien gilt auch nach Eintragung der SE für den Vorstand der SOLON SE fort.
7. Eine von der Hauptversammlung der SOLON AG beschlossenen Regelung über die Vergütung des Aufsichtsrats gilt für den Aufsichtsrat der SOLON SE fort.

§ 5 Sonderrechtsinhaber

Weder in der SOLON AG noch in der Go Solar bestehen Sonderrechte für Aktionäre; im Zuge der Verschmelzung werden Aktionären der SOLON AG und der Go Solar von der SE auch keine Sonderrechte gewährt.

§ 6 Inhaber anderer Wertpapiere

1. Bei der SOLON AG besteht ein Stock Option Programm, das durch Beschluss der Hauptversammlung der SOLON AG vom 26. Juli 2000 eingeführt wurde. Dieser Beschluss wurde mehrfach durch Beschlüsse der Hauptversammlung der SOLON AG geändert. Aufgrund des letzten Hauptversammlungsbeschlusses vom 29. August 2007 wurde das Stock Option Programm auf die Ausgabe von insgesamt bis zu 961.589 Bezugsrechten (Aktienoptionen) erweitert. Die ausgegebenen Aktienoptionen berechtigen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der SOLON AG.

Die unter dem Stock Option Programm 2000 gewährten Optionen können, sofern sie unkündbar geworden sind, erstmals zwei Jahre und nur innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Die Optionen berechtigen zum Bezug von Aktien gegen Zahlung des Basispreises gemäß den Optionsbedingungen. Alternativ kann dem Bezugsberechtigten anstelle der Lieferung von Aktien auch ein Barausgleich gewährt werden. Die Aktienoptionen unterliegen einer gestaffelten so genannten Vesting Period. Dabei handelt es sich um einen Zeitraum, in dem die Optionen von der Gesellschaft gekündigt werden können. Grundsätzlich werden 1/3 der Aktienoptionen nach dem ersten Jahr, 2/3 der Bezugsrechte nach den ersten zwei Jahren, das restliche Drittel drei Jahre nach der Optionseinräumung unkündbar. Innerhalb der jeweiligen Vesting Period ist die Gesellschaft berechtigt, die Aktienoptionen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Bezugsberechtigte aus seinem Dienstverhältnis mit der Gesellschaft ausgeschieden ist bzw. dieses gekündigt wurde. Bei Kündigung steht dem Bezugsberechtigten keine Entschädigung zu.

Zum heutigen Tag sind 949.000 Optionen verblieben, die – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Optionsbedingungen – zum Bezug von jeweils einer Aktie der

SOLON AG berechtigen.

2. Die SOLON AG hat aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. August 2007 im Dezember 2007 Wandelschuldverschreibungen (zusammen „Wandelanleihe“) im Gesamtnennbetrag von EUR 200 Mio. ausgegeben. Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen zum Umtausch in auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien der SOLON AG nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen. Die Laufzeit der Wandelanleihe endet 2012.
3. Im Zuge der Verschmelzung und des Rechtsformwechsels der SOLON AG in eine SE erhalten die Berechtigten aus dem Stock Option Programm und den Wandelschuldverschreibungen ein Bezugs- bzw. Umtauschrecht auf bzw. in Aktien der SOLON SE statt auf Aktien der SOLON AG. Die Anzahl der Aktien ändert sich durch den Rechtsformwechsel nicht. Statt Aktien der SOLON AG sind künftig SOLON SE-Aktien zu liefern. Die bedingten Kapitalia, welche zur Sicherung der Bezugs- bzw. Umtauschrechte aus dem Stock Option Programm sowie der Wandelanleihe geschaffen wurden, bestehen in entsprechender Form in der SOLON SE fort (vgl. § 5a der Satzung der SOLON SE, Anlage I).
4. Im Übrigen werden die Rechte von Sonderrechtsinhabern und Inhabern anderer Wertpapiere der SOLON AG in Anlage II a beschrieben.
5. In der Go Solar bestehen keine Inhaber von anderen Wertpapieren als Aktien, insbesondere auch nicht Inhaber von Schuldverschreibungen und Genussrechten.

§ 7 Sondervorteile

1. Weder den Mitgliedern der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Go Solar oder der SOLON AG noch den Abschlussprüfern oder sonstigen Sachverständigen beider Gesellschaften noch sonstigen Personen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO wurden oder werden vorbehaltlich § 7 Abs. 2 anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs.1 lit. g) SE-VO gewährt.

2. Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der SOLON SE, davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der SOLON AG, Thomas Krupke (Vorsitzender des Vorstands), Anke Hunziger (Bereich Personal), Dr. Lars Podlowski (Bereich Technologie) und Dr. Gero Wiese (Bereich Produktion), unter Fortgeltung der bestehenden Dienstverträge zu Vorständen der SOLON SE bestellt werden.

§ 8 Rechte von Gläubigern und Minderheitsaktionären

Die Rechte von Gläubigern und Minderheitsaktionären der SOLON AG werden in Anlage II a und der Go Solar in Anlage II b beschrieben.

§ 9 Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

1. Nach den Regelungen des deutschen „Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft“ („SEBG“) ist im Zusammenhang mit der Verschmelzung und der damit verbundenen Gründung einer SE zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der SOLON AG und der Go Solar auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Vorrangs der Verhandlungs- vor der Auffanglösung vorgesehen, dass die Mitarbeiter durch ein aus ihrer Mitte zu wählendes Besonderes Verhandlungsgremium mit den Leitungen der SOLON AG und der Go Solar über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE verhandeln. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung, welche insbesondere die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der SOLON SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer regelt. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SEBG, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt, bestimmt. Die Beteiligung der Arbeitnehmer umfasst demnach jedes Verfahren, welches es den Arbeitnehmern ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Erfasst

werden insbesondere die Unterrichtung, die Anhörung und die Mitbestimmung. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung der Arbeitnehmer oder, soweit im konkreten Fall vorhanden, ihrer Vertreter oder Vertretungsorgane (nachfolgend aus Vereinfachungsgründen einheitlich „Arbeitnehmer“ genannt) durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmer zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Mitbestimmung ist das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.

2. Die SOLON AG besitzt als Konzernobergesellschaft derzeit einen Aufsichtsrat, der drei Mitglieder umfasst. Eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SOLON AG besteht mangels Überschreiten der nach dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz („DrittelbG“) ausschlaggebenden Mitarbeiterzahlen derzeit nicht. Die Regelwerke und Gebote des SEBG finden künftig hinsichtlich der Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SOLON SE Anwendung. In der Go Solar gibt es keine unternehmerische Mitbestimmung, weil diese Gesellschaft derzeit keine Arbeitnehmer hat. Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer der österreichischen Konzerngesellschaft SOLON HILBER Technologie GmbH und der italienischen Konzerngesellschaft SOLON S.p.A. richten sich nach den österreichischen bzw. italienischen Gesetzen. In den übrigen von der Verschmelzung betroffenen Gesellschaften besteht keine unternehmerische Mitbestimmung.

In der SOLON AG besteht ein Betriebsrat mit fünf Mitgliedern. In den 100 %igen Tochtergesellschaften der SOLON AG SOLON Photovoltaik GmbH und SOLON Nord GmbH besteht jeweils ein Betriebsrat mit sieben bzw. drei Mitgliedern. In den übrigen von der Verschmelzung

betroffenen Gesellschaften bestehen keine Arbeitnehmervertretungen.

Die SE-Gründung selbst hat für die Arbeitnehmer der SOLON Gruppe grundsätzlich keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden wie bisher mit der betreffenden Gruppengesellschaft fortgeführt; im Fall der Arbeitnehmer der SOLON AG werden deren Arbeitsverhältnisse unverändert mit der SOLON SE fortgeführt; die Go Solar hat demgegenüber keine Arbeitnehmer.

Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der SOLON AG ergeben sich durch die Verschmelzung in eine SE keine Änderungen. Bestehende Betriebsräte bleiben erhalten.

3. Die Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG, weil die SOLON SE ihren Sitz in Deutschland haben wird. Dieses sieht vor, dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften, d.h. der Vorstand der SOLON AG und der der Go Solar, die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordern und die Arbeitnehmer über das Gründungsvorhaben informieren. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer; und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Grundsätzlich haben die Leitungen der beteiligten Gesellschaften das Verfahren – durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer – unaufgefordert und unverzüglich einzuleiten, nachdem sie den von ihnen aufgestellten Verschmelzungsplan offengelegt haben. Vorliegend wurden die Arbeitnehmer der SOLON Gruppe bereits vor Offenlegung des Verschmelzungsplans über das Vorhaben informiert. Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

wurde also bereits eingeleitet.

4. Gesetzlich ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von längstens zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen von der Verschmelzung betroffenen EU-Mitgliedstaaten und betroffenen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zusammengesetzt ist. Die Bildung und die Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bzw. § 5 SEBG). Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den anderen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten sind demgegenüber die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig, sofern in diesen Staaten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegt nach den jeweils anzuwendenden nationalen Vorschriften in der Verantwortung der Arbeitnehmer und/oder der für sie zuständigen Gewerkschaften bzw. Belegschaftsorgane.

Das Verhandlungsgremium, welches mit dem Unternehmen über die Mitbestimmung verhandelt, setzt sich wie folgt zusammen: Nach § 5 Abs. 1 SEBG ist für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus dem Mitgliedstaat in das Verhandlungsgremium zu wählen. Damit setzt sich das Verhandlungsgremium für den Konzern der SOLON AG aus insgesamt zwölf Mitgliedern zusammen, wovon sechs Mitglieder von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern des SOLON-Konzerns nach deutschem Recht, vier Mitglieder von Arbeitnehmervertretern der SOLON HILBER Technologie GmbH nach österreichischem Recht und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern der SOLON S.p.A. nach italienischem Recht, unter den im jeweiligen nationalen Recht genannten Voraussetzungen, bestellt werden können.

Gehören dem Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland an, ist jedes dritte Mitglied Vertreter einer Gewerkschaft, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (§ 6 Abs. 3 SEBG). Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der Gewerkschaften zu wählen (§ 8 Abs. 1 S. 2 SEBG). Gehören dem Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, ist mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (§ 6 Abs. 4 SEBG). Dieses Mitglied ist auf Vorschlag der leitenden Angestellten zu wählen (§ 8 Abs. 1 S. 5, 6 SEBG). Für jedes Mitglied des Verhandlungsgremiums ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

5. Die Mitglieder des Verhandlungsgremiums werden gemäß § 8 Abs. 1 SEBG von einem Wahlgremium gewählt. Da im Inland nur eine Unternehmensgruppe an der Gründung der SE beteiligt ist und weder ein Konzernbetriebsrat noch ein Gesamtbetriebsrat bestehen, bilden die Betriebsräte der SOLON AG, der SOLON Photovoltaik GmbH und der Solon Nord GmbH gemäß § 8 Abs. 2 SEBG das Wahlgremium.

Die Wahl der deutschen Mitglieder des Verhandlungsgremiums findet in einer Versammlung des Wahlgremiums statt, die vom Vorsitzenden des Betriebsrats der SOLON-Gruppe einzuberufen ist, der die meisten Arbeitnehmer vertritt. Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein, § 10 Abs. 1 SEBG. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei jedes Mitglied des Wahlgremiums so viele Stimmen hat, wie es Arbeitnehmer vertritt.

Wurden die Mitglieder entsprechend den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften in das Verhandlungsgremium bestellt, ist dieses vollständig. Ab diesem Zeitpunkt können die Verhandlungen mit der Konzernleitung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE beginnen.

6. Die Wahl des Besonderen Verhandlungsgremiums muss gem. § 11 SEBG innerhalb von zehn Wochen nach Erhalt der in § 4 Abs. 2 und 3 SEBG genannten Informationen abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist kann sich das Besondere Verhandlungsgremium auch dann konsti-

tuieren, wenn aus einzelnen Ländern keine Mitglieder entsendet wurden. Denn die Leitungen der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften, also der Vorstand der SOLON AG und der Vorstand der Go Solar, können nach der Benennung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, spätestens aber mit Ablauf von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information (vgl. § 9 Abs. 3 dieses Verschmelzungsplans), zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums einladen, vgl. § 12 Abs. 1 SEBG.

Mit dem Tag, zu dem die Leitungen der beteiligten Gesellschaften zu der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen haben, beginnen die Verhandlungen, vgl. § 20 Abs. 1 SEBG. Die Verhandlungen zwischen dem Verhandlungsgremium und den Leitungen der SOLON AG und der Go Solar dauern höchstens sechs Monate, vgl. § 20 Abs. 1 SEBG. Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Die für die Verhandlungen in § 20 Abs. 1 SEBG vorgesehene maximale Sechs-Monats-Frist wird daher auch bei von den Arbeitnehmern verursachten Verzögerungen bei der Wahl des Verhandlungsgremiums in Gang gesetzt. Es liegt daher im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen. Zwar kann die für das Verhandlungsverfahren vorgesehene maximale Sechs-Monats-Frist durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Hierauf besteht aber kein Anspruch. Verzögerungen, die nicht von den Arbeitnehmern zu vertreten sind, können zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder des Verhandlungsgremiums können sich an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG), müssen jedoch den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhandlungsstand akzeptieren.

Wird von den Arbeitnehmern kein Verhandlungsgremium gebildet, kann die SE bei Vorliegen der weiteren Eintragungsvoraussetzungen bereits nach Ablauf der maximalen Zehn-Wochen-Frist in das Handelsregister eingetragen werden.

7. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung (insbesondere Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, vgl. oben unter § 9 Abs. 1 dieses Verschmelzungsplans) der Arbeitnehmer in der SE, vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 SEBG.

In der Vereinbarung ist nach § 21 Abs. 1 SEBG der Geltungsbereich der Vereinbarung, einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden, die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats, die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats, die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit und ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren festzulegen. Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung festzulegen.

Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung treffen, ist deren Inhalt festzulegen. Insbesondere soll Folgendes vereinbart werden: die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der SE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können; das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können und die Rechte dieser Mitglieder, § 21 Abs. 3 SEBG.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden, § 21 Abs. 4 SEBG.

8. Zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ist ein Beschluss des Besonderen Verhandlungsgremiums nötig, welches grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die einfache Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG).

Sollte die ausgehandelte Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu einer Minderung von Mitbestimmungsrechten führen, ist hingegen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten repräsentieren müssen, falls sich die Mitbestimmung derzeit auf mindestens ein Viertel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften erstreckt, § 15 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SEBG. Eine Minderung der Mitbestimmungsrechte liegt vor, wenn der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der SE geringer ist als der höchste in den beteiligten Gesellschaften bestehende Anteil oder wenn das Recht, Mitglieder des Aufsichtsorgans der Gesellschaft zu wählen, zu bestellen, zu empfehlen oder abzulehnen, beseitigt oder eingeschränkt wird. Im Aufsichtsrat der SOLON AG stehen den Arbeitnehmern keine Mitbestimmungsrechte zu. Eine Minderung der Mitbestimmungsrechte durch die Vereinbarung kann daher nicht vorliegen. Bei der Go Solar gibt es mangels Arbeitnehmer keine Mitbestimmung.

9. Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der hierfür vorgesehenen maximalen Sechs-Monats-Frist nicht zustande, findet die gesetzliche Auffanglösung Anwendung. Die gesetzliche Auffanglösung kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SOLON SE hätte die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG zur Folge, dass ein SE Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, § 27 SEBG. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören, § 28 SEBG. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und auf Antrag anzuhören, § 29 SEBG. Der SE-Betriebsrat würde gemäß § 30 SEBG die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe bzw. mangels vorhandener Arbeitnehmervertretungen die Arbeitnehmer direkt über Inhalt und Ergebnisse der Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren informieren. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung haben die Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder ihr Vertretungsorgan im Fall der Gründung einer SE durch Verschmelzung zudem das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsorgans der SE zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, § 35 Abs. 2 S. 1 SEBG. Die Zahl dieser Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der SE bemisst sich nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der in den Organen der beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der SE bestanden hat, § 35 Abs. 2 S. 2 SEBG.

Nach der gesetzlichen Auffanglösung würden also die für die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer geltenden Mitbestimmungsrechte fortgelten. Da solche Mitbestimmungsrechte nicht bestehen, würden sie auch nicht durch die gesetzliche Auffanglösung eingeführt. Auch wenn die Arbeitnehmerzahl der SOLON SE im Fall der Auffanglösung nach Gründung der SE ansteigen (oder absinken) sollte, bleibt das Beteiligungsniveau im Aufsichtsrat der SE gleich.

10. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrates erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.
11. Das Besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten repräsentieren müssen, § 16 Abs. 1 S. 2 SEBG. In diesem Fall wäre der Aufsichtsrat der SOLON SE weder auf Basis einer Vereinbarung noch kraft Gesetzes mitbestimmt; die gesetzliche Auffanglösung des SEBG (vgl. § 9 Abs. 9) würde in diesem Fall keine Anwendung finden, vgl. § 16 Abs. 2 SEBG.

Im Fall des Abbruchs bzw. der Nichtaufnahme der Verhandlungen gäbe es auch kein nach den Vorschriften des SEBG zu bildendes Gremium, welches zu unterrichten bzw. anzuhören wäre. Vielmehr würden die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer Anwendung finden, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen die SOLON SE Arbeitnehmer beschäftigt.

Mit einem Beschluss, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen, würde das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer enden.

12. Sofern strukturelle Änderungen der SOLON SE geplant sind, die dazu geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, finden auf Veranlassung der Leitung der SE oder des SE-Betriebsrats Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE statt. Die Verhandlungen mit der Leitung der SE können anstelle des neu zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremiums einvernehmlich vom SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht vom SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden. Kommt in diesen Verhandlungen keine Einigung zustande, sind die §§ 22 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.
13. Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten tragen die SOLON AG, die Go Solar und (nach ihrer Gründung) die SOLON SE als Gesamtschuldner, § 19 SEBG. Dies umfasst die sachlichen und personellen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, insbesondere mit den Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

14. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren, insbesondere die Vorschriften des SEBG, bleiben von den Angaben in § 9 Abs. 1 bis 13 unberührt.

§ 10 Abschlussprüfer

Die PKF Pannell Kerr Forster GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird durch den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung zu diesem Verschmelzungsplan zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der SOLON SE gewählt.

§ 11 Unterbleiben von Angaben aufgrund der Aufnahme einer 100 %igen Tochtergesellschaft

1. Da sich alle Anteile an der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, unterbleibt die Gewährung von Anteilen. Die Angaben gemäß Art. 20 lit. b) SE-VO (Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichsleistung), Art. 20 lit. c) SE-VO (Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der SE) und Art 20. lit. d) SE-VO (Zeitpunkt, von dem an die Aktien der SE das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf dieses Recht) entfallen (Art. 31 Abs. 1 SE-VO).
2. Da sich alle Anteile an der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, unterbleibt ein Barabfindungsgebot an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft, und es entfallen auch die diesbezüglich Angaben im Verschmelzungsplan.

- Anlage I: Satzung der SOLON SE
- Anlage II a: Bekanntmachung der SOLON AG
gemäß Art. 21 der Verordnung (EG)
Nr. 2157/2001 des Rates vom
8. Oktober 2001
- Anlage II b: Bekanntmachung der Go Solar
gemäß Art. 21 der Verordnung (EG)
Nr. 2157/2001 des Rates vom
8. Oktober 2001 i.V.m. § 19 des
österreichischen Gesetzes über
das Statut der Europäischen Gesellschaft,
§ 221 a Abs. 1 österreichisches
Aktiengesetz

Dieser Verschmelzungsplan wird als gemeinsamer und gleich lautender Verschmelzungsplan vom Vorstand der Go Solar und der SOLON AG aufgestellt.

Anlage I

SATZUNG der SOLON SE

in der Fassung vom 24. Juni 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma **SOLON SE**.
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Handel und der Betrieb von Systemen der regenerativen und rationellen Energiewandlung, insbesondere die industrielle Serienherstellung und der Vertrieb von photovoltaischen Modulen sowie die Beteiligung an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 12.530.196,00 EURO, jedoch mindestens den Betrag des Grundkapitals der SOLON AG für Solartechnik der im Zeitpunkt des Formwechsels in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmelzungsplan vom 06. Mai 2008 vorhanden ist, und ist eingeteilt in 12.530.196 Stückaktien ohne Nennbetrag, jedoch mindestens die Zahl von Aktien, die im Zeitpunkt des Formwechsels der SOLON AG für Solartechnik in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmelzungsplan vom 06. Mai 2008 bei der SOLON AG für Solartechnik vorhanden sind.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft ein Kapitalerhöhungsbeschluss keine Aussage darüber, ob die jungen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, so lauten sie gleichfalls auf den Inhaber.
3. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht.
4. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgestellt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 31. Juli 2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu 4.153.949,00 Euro gegen Sach- oder Bareinlagen durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Formwechsels der SOLON AG für Solartechnik in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmelzungsplan vom 06. Mai 2008 das genehmigte Kapital in § 5 Abs. 1 der Satzung der SOLON AG für Solartechnik noch besteht (Genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der

Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung, für eine Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens, für Spitzenbeträge oder gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und bei der der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung sind der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, auf den ein Bezugs- oder Umtauschrecht oder eine Bezugs- oder Umtauschpflicht besteht aufgrund von Options- oder Wandelanleihen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorliegende Ermächtigung ausgegeben worden sind, sowie die Veräußerung eigener Aktien, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts nach der Beschlussfassung über die vorliegende Ermächtigung erfolgt.

2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 sowie von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital zu ändern.

§ 5a Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 961.589,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 961.589 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Formwechsels der SOLON AG für Solartechnik in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmelzungsplan vom 06. Mai 2008 das bedingte Kapital in § 5a Abs. 1 der Satzung der SOLON AG für Solartechnik noch vorhanden ist (Bedingtes Kapital

2000/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen, deren Ausgabe von den Hauptversammlungen der SOLON AG für Solartechnik am 26. Juli 2000, 26. August 2003, 26. August 2004, 24. August 2005, 24. August 2006 und 29. August 2007 beschlossen wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen entsprechend zu ändern und zur Eintragung anzumelden.

2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EURO 37.678,00 durch Ausgabe von bis zu 37.678 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2000/2). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Options- bzw. Umtauschrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der SOLON AG für Solartechnik vom 26. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2005 von der Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare, inländische oder ausländische 100 %ige Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 2 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen entsprechend zu ändern und zur Eintragung anzumelden.

3. Das Grundkapital ist um bis zu 2.628.024,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 2.628.024 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 Euro bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Formwechsels der SOLON AG für Solartechnik in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmelzungsplan vom 06. Mai 2008 das bedingte Kapital in § 5 Abs. 3 der Satzung der SOLON AG für Solartechnik noch vorhanden ist (Bedingtes Kapital 2005/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelanleihen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der SOLON AG für Solartechnik vom 29. August 2007 bis zum 31. Juli 2012 von der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen von ihren Options- bzw. Umtauschrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das Bedingte Kapital 2005/1 nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang

stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen, und diese zur Eintragung anzumelden. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2005/1 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf maximal fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, telefonisch oder mittels Telefax, Teletext, E-Mail oder anderer technischer Übermittlungsmöglichkeiten abgeben, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise unverzüglich widerspricht.
5. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstandes können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder telefonische Stimmabgabe oder mittels Telefax, Teletext, E-Mail oder anderer technischer Übermittlungsmöglichkeiten gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Ein Widerspruch ist nur unverzüglich möglich, nachdem dem Vorstandsmitglied die Abstimmungsweise mitgeteilt wurde.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder bzw. nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage gegenüber sämtlichen Mitgliedern mit jeweils angemessener Frist mindestens drei Viertel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. An der Beschlussfassung nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

9. Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann ferner bestimmen, dass Vorstandsmitglieder in einzelnen Geschäften oder bestimmten Arten von Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit werden, dass sie als Organe der Gesellschaft und zugleich als Vertreter eines Dritten rechtsgeschäftlich handeln. Diese Bestimmung bedarf jeweils der Schriftform.
3. Die folgenden Arten von Geschäften des Vorstandes dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
 - (a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 3 % des Eigenkapitals der letzten veröffentlichten Konzernbilanz übersteigt;
 - (b) Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, wenn im Einzelfall der Veräußerungspreis 3 % des Eigenkapitals der letzten veröffentlichten Konzernbilanz übersteigt;

- (c) Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern, soweit diese Vorgänge von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft sind.

Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften des Vorstandes von seiner Zustimmung abhängig machen.

Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit beträgt jedoch höchstens sechs Jahre.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds bestellt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
5. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder für einen kürzeren vom Aufsichtsrat gewählten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden abgegeben, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall etwas anderes.

§ 11 Einberufung

1. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch einberufen.

3. Die Einberufung erfolgt an die letzte der Gesellschaft von dem Aufsichtsratsmitglied mitgeteilte Adresse. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprechen oder sie zugestimmt haben.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Präsenzsitzungen. Es ist jedoch auch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrates in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Video- oder Telefonübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Video- oder Telefonübertragung erfolgt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist er berechtigt, seine Stimmenabgaben schriftlich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied überreichen zu lassen; die Überreichung per Telefax oder per E-Mail ist ausreichend. Für den Vorsitzenden gilt dies auch hinsichtlich einer möglichen Zweitstimme.

2. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in § 12 Abs. 4 bis 7 entsprechend.
3. Zulässig sind auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen in der Sitzung und ein Teil schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel oder fernmündlich abgegeben wird. Dabei können die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme zeitgleich mit der Sitzung oder im Anschluss an die Sitzung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgeben.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung alle drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht zwingend das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrates geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

7. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall etwas anderes.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Ausschüsse, denen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden, müssen mindestens drei Mitglieder haben. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Abstimmungen und Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3, des § 12 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 8 sowie des § 13 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
3. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab, es sei denn, der Aufsichtsratsausschuss beschließt im Einzelfall etwas anderes.

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern daneben ihre Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

Die Hauptversammlung

§ 16 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung gemäß § 17 anzumelden und ihren Anteilsbesitz nachzuweisen haben, unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Adresse für die Anmeldung bekannt gemacht werden.
4. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Teilnahme bei der Gesellschaft rechtzeitig angemel-

det haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Versammlung in Textform zugehen.

2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen. Im Verhältnis zu der Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

§ 18 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit die Vollmacht nicht gemäß § 135 AktG erteilt wird, ist Textform erforderlich und ausreichend.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Hauptversammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 20 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Für eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen. Ist mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten, genügt auch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die einfache Mehrheit genügt nicht für die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, für einen Beschluss über die Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
3. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 21 Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von dem Notar zu unterschreiben.
2. Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

IV. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 22 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang)

und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates haben der Vorstand oder der Aufsichtsrat die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 23 Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 24 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. 3 S. 1 AktG vorgesehen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Gründungsaufwand

1. Gerichts-, Rechtsberatungs- und Notarkosten, die mit der Gründung der SOLON AG für Solartechnik zusammenhängen, sowie die Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 3.067,75 Euro.
2. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der Go Solar AG bis zu einem Betrag von 10.500,00 Euro.
3. Den Gründungsaufwand in Bezug auf den Formwechsel der SOLON AG für Solartechnik in die SOLON SE im Wege der Verschmelzung der Go Solar AG, Wien, Österreich, auf die SOLON AG für Solartechnik in Höhe von bis zu 500.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.

Anlage II a

Verschmelzung der Go Solar AG, Wien, Österreich, auf die SOLON AG für Solartechnik, Berlin, Deutschland

– Bekanntmachung gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (SE-VO) –

Die Go Solar AG soll auf die SOLON AG für Solartechnik (als übernehmender Rechtsträger) im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme ohne Liquidation gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachstehend: „SE-VO“) verschmolzen werden.

Für die sich verschmelzenden Gesellschaften werden daher gemäß Art. 21 lit. a) bis e) der SE-VO die folgenden Angaben bekannt gemacht:

1. Go Solar AG

(a) Rechtsform, Firma und Sitz der Go Solar AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft österreichischen Rechts
 Firma: Go Solar AG
 Sitz: Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter FN 309500y.

(b) Register, bei dem die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Unterlagen hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register

Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter FN 309500y. Dort sind die Unterlagen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG hinterlegt.

2. SOLON AG für Solartechnik

(a) Rechtsform, Firma und Sitz der SOLON AG für Solartechnik

Rechtsform: Aktiengesellschaft deutschen Rechts
Firma: SOLON AG für Solartechnik
Sitz: Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61293.

(b) Register, bei dem die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Unterlagen hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register

Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Deutschland, unter HRB 61293. Dort sind die Unterlagen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG hinterlegt.

(c) Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger der SOLON AG für Solartechnik gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a) bis c) SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können

Gemäß Art. 24 Abs. 1 SE-VO findet unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung das Recht des Mitgliedstaates, das jeweils für die sich verschmelzenden Gesellschaften gilt, zum Schutz der Interessen der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften wie bei einer Verschmelzung von Aktiengesellschaften Anwendung.

Im deutschen Recht ist der Gläubigerschutz in § 22 Umwandlungsgesetz („UmwG“) geregelt. Danach ist den Gläubigern der SOLON AG für Solartechnik und der Go Solar AG Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der SE

und die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 15 Abs. 2 SE-VO bzw. nach Art. 28 SE-VO offen gelegt worden sind, wobei im Falle des Auseinanderfallens der Tag der späteren Offenlegung für den Fristbeginn ausschlaggebend ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden. Die Eintragung der Verschmelzung und die Eintragung der Gründung der SE wird im Registerportal (www.handelsregister.de) als dem von den Ländern bestimmten länderübergreifenden, zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches in der zeitlichen Folge ihrer Eintragung nach Tagen geordnet bekannt gemacht.

Dieses Recht steht den Gläubigern der SOLON AG für Solartechnik und der Go Solar AG jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Gemäß § 22 Abs. 2 UmwG steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, Gläubigern nicht zu, die im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

Für Anleihegläubiger der SOLON AG für Solartechnik und der Go Solar AG (insbesondere Gläubiger von Wandel-, Options- und Gewinnanleihen) sowie für Inhaber von mit Sonderrechten ausgestatteten Wertpapieren außer Aktien sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Für sie gelten die vorstehend beschriebenen Gläubigerschutzrechte.

Die speziellen Gläubigerschutzrechte nach §§ 8, 13 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – „SEAG“) finden hier keine Anwendung, weil der künftige Sitz der SOLON SE aus deutscher Sicht im Inland sein wird.

Unter folgender Anschrift können kostenlos weitere Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger der SOLON AG für Solartechnik eingeholt werden:

SOLON AG für Solartechnik
Frau Therese Raatz
Corporate Communications
Am Studio 16
12489 Berlin
Deutschland.

- (d) Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre der SOLON AG für Solartechnik gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können

Gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO kann jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten. Aktionäre der SOLON AG für Solartechnik können gegen den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der SOLON AG für Solartechnik vom 24. Juni 2008 Nichtigkeits- und Anfechtungsklage erheben.

Die Nichtigkeitsklage muss binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden (§ 14 Abs. 1 UmwG).

Sie kann nur auf im Gesetz genannte Nichtigkeitsgründe gestützt werden (§ 241 Aktiengesetz – „AktG“). Ausschließlich zuständig ist das Landgericht Berlin, Deutschland, als das Landgericht, in dessen Bezirk die SOLON AG für Solartechnik ihren Sitz hat.

Die Anfechtungsklage muss ebenfalls innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Hauptversammlung der SOLON AG für Solartechnik erhoben werden. Sie kann grundsätzlich auf jede Verletzung des Gesetzes oder der Satzung gestützt werden. Anfechtungsbefugt ist jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär der SOLON AG für Solartechnik, wenn er gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. Nicht erschienene Aktionäre sind nur anfechtungsbefugt, wenn sie zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sind, die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist oder soweit die Anfechtungsklage auf § 243 Abs. 2 AktG (Erlangen von Sondervorteilen) gestützt ist. Ausschließlich zuständig ist auch für die Anfechtungsklage das Landgericht Berlin, Deutschland, als das Landgericht, in dessen Bezirk die SOLON AG für Solartechnik ihren Sitz hat.

Wird der Hauptversammlungsbeschluss aufgrund Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind.

Eine Nichtigkeitserklärung des Beschlusses kommt nicht in Betracht, wenn die Verschmelzung und die gleichzeitige Gründung der SOLON SE zwischenzeitlich aufgrund eines Freigabeverfahrens nach § 16 Abs. 3 UmwG ins Handelsregister am Sitz der SOLON AG für Solartechnik eingetragen und die Verschmelzung dadurch wirksam geworden ist. In diesem Fall wäre die SOLON SE nach § 16 Abs. 3 Satz 6 UmwG verpflichtet, dem Antragsgegner des Freigabeverfahrens den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der auf dem Freigabebeschluss beruhenden Eintragung der Verschmelzung und gleichzeitigen Gründung der SOLON SE entstanden ist. Die Beseitigung der Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung und gleichzeitigen Gründung der SOLON SE im Handelsregister am Sitz der SOLON AG für Solartechnik bzw.

SOLON SE kann nicht als Schadensersatz verlangt werden.

Die Verfahrensbeendigung, gleich aus welchem Grund, ist von der SOLON AG für Solartechnik unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (§ 248 a Satz 1 AktG). Die Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung hat nach §§ 248 a Satz 2, 149 Abs. 2 und 3 AktG deren Art, alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, im vollständigen Wortlaut sowie die Namen der Beteiligten zu enthalten. Etwaige Leistungen der SOLON AG für Solartechnik und ihr zurechenbare Leistungen Dritter sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben. Die vollständige Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Leistungspflichten. Die Wirksamkeit von verfahrensbeendigenden Prozesshandlungen bleibt hiervon unberührt. Trotz Unwirksamkeit bewirkte Leistungen können zurückgefordert werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Vereinbarungen, die zur Vermeidung eines Prozesses geschlossen werden.

Aktionäre der SOLON AG für Solartechnik haben im vorliegenden Fall dagegen kein Barabfindungsrecht. Zwar haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nach § 7 SEAG ein Barabfindungsrecht, sofern der Sitz der künftigen SE aus deutscher Sicht im Ausland ist. Da die SOLON AG für Solartechnik aufnehmende Gesellschaft ist und der künftige Sitz der SOLON SE in Deutschland sein wird, findet § 7 SEAG jedoch keine Anwendung.

Unter folgender Anschrift können kostenlos erschöpfende Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre eingeholt werden:

SOLON AG für Solartechnik
 Frau Therese Raatz
 Corporate Communications
 Am Studio 16
 12489 Berlin
 Deutschland.

3. Firma und Sitz der SE

Die durch die Verschmelzung der Go Solar AG auf die SOLON AG für Solartechnik entstehende SE wird unter „SOLON SE“ firmieren und ihren Sitz in Berlin, Deutschland, haben.

Anlage II b

Go Solar AG

Bekanntmachung

Go Solar AG mit Sitz in Wien soll auf die SOLON AG für Solartechnik mit Sitz in Berlin, Deutschland, im Weg einer Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO") verschmolzen werden. Gemäß Art. 21 SE-VO i.V.m. § 19 des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft ("SEG") und § 221 a Abs 1 AktG wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Die übertragende Gesellschaft ist die Go Solar AG, eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 309500 y. Dort sind auch die Urkunden gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG hinterlegt.

Die übernehmende Gesellschaft ist die SOLON AG für Solartechnik, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit dem Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 61293. Dort sind auch die Urkunden gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG hinterlegt.

Durch diese Verschmelzung erlischt die Go Solar AG und nimmt die aufnehmende SOLON AG für Solartechnik die Rechtsform einer SE an. Die dadurch gegründete SE wird die Firma "SOLON SE" führen und ihren Sitz in Berlin, Deutschland, haben.

Der Verschmelzungsplan wurde nach Prüfung durch den Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 309500 y eingereicht.

Auf Verlangen wird jedem Gläubiger der Go Solar AG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der folgenden Unterlagen erteilt:

- (i) Verschmelzungsplan;
- (ii) Jahresabschlüsse und Lageberichte der SOLON AG für Solartechnik für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (iii) geprüfte Schlussbilanz Go Solar AG zum 25. April 2008;
- (iv) der Verschmelzungsbericht der Go Solar AG; sowie
- (v) der Bericht des Aufsichtsrats der Go Solar AG.

Klarstellend wird festgehalten, dass weder bei Go Solar AG noch bei der SOLON AG für Solartechnik eine Verschmelzungsprüfung durchgeführt wurde (Art. 31 Abs 1 SE-VO, § 232 Abs. 1 AktG) und bei der SOLON AG für Solartechnik kein Verschmelzungsbericht des Vorstands erstellt wurde (§ 8 Abs. 3 Satz 1 zweite Alternative deutsches Umwandlungsgesetz – UmwG) und keine Prüfung durch den Aufsichtsrat stattfand. Weiters wird festgehalten, dass die SOLON AG für Solartechnik zu 100 % an der Go Solar AG beteiligt ist; daher entfällt ein Barabfindungsangebot und die Angaben über die Rechte der Minderheitsaktionäre gemäß Art. 21 lit. d) SE-VO und § 21 SEG (Barabfindung). Auf die Auflegung der Verschmelzungsunterlagen gemäß § 221 a Abs. 2 AktG am Sitz der übertragenden Gesellschaft und deren Zusendung hat die Alleinaktionärin,

SOLON AG für Solartechnik, verzichtet.

Die SOLON AG für Solartechnik wird als Alleingesellschafterin der Go Solar AG in der Hauptversammlung am 17.6.2008 über die Verschmelzung Beschluss fassen.

Den Gläubigern der Go Solar AG ist, wenn sie sich spätestens binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der Go Solar AG, das heißt bis zum 17.7.2008, schriftlich zu diesem Zweck melden, für bis dahin entstehende Forderungen Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Bescheinigung gemäß Art. 25 Abs. 2 SE-VO darf überdies erst dann ausgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gleichwertige Rechte gewährt werden.

Den Gläubigern der Go Solar AG ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Durchführung der Verschmelzung bzw. Löschung der übertragenden Gesellschaft gemäß Art. 28 SE-VO i.V.m. § 24 Abs. 5 SEG zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern der Go Solar AG jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

Unter folgender Anschrift können kostenlos weitere Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger der Go Solar AG eingeholt werden:

Go Solar AG

Herrn Dr. Benedikt Spiegelfeld

Parkring 2

A-1010 Wien

Österreich

E-Mail benedikt.spiegelfeld@chsh.at

Wien, im Mai 2008

Der Vorstand der Go Solar AG

* * * * *

(Ende der Anlagen)

Folgende Unterlagen können ab sofort in den Geschäftsräumen am Sitz der SOLON AG für Solartechnik, Justus-von-Liebig-Straße 7, 12489 Berlin, eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Unterlagen übersandt.

- Verschmelzungsplan einschließlich seiner Anlagen (Satzung der SOLON SE, Bekanntmachungen gemäß Art. 21 SE-VO für die SOLON AG für Solartechnik sowie für die Go Solar AG)
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der SOLON AG für Solartechnik, jeweils für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007
- Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der SOLON AG für Solartechnik, jeweils für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007

TOP 7

Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals i.H.v. 6.265.098,00 Euro, korrespondierende Satzungsänderung sowie Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Das Genehmigte Kapital der SOLON AG für Solartechnik (§ 5 der Satzung) ist teilweise ausgenutzt worden und beträgt derzeit 4.153.949,00 Euro (ursprünglich 4.807.949,00 Euro). Daher soll ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen und gleichzeitig das alte Genehmigte Kapital aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Das bestehende Genehmigte Kapital wird aufgehoben.
- II. Es wird ein neues Genehmigtes Kapital wie folgt geschaffen:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu 6.265.098,00 Euro gegen Sach- oder Bareinlagen durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung, für eine Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens, für Spitzenbeträge oder gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und bei der der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Auf die Begrenzung sind der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, auf den ein Bezugs- oder Umtauschrecht oder eine Bezugs- oder Umtauschpflicht besteht aufgrund von Options- oder Wandelanleihen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorliegende Ermächtigung ausgegeben worden sind, sowie die Veräußerung eigener Aktien, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts nach der Beschlussfassung über die vorliegende Ermächtigung erfolgt.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 sowie von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern.

III. § 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird wie folgt neu gefasst:

- »1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu 6.265.098,00 Euro gegen Sach- oder Bareinlagen durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung, für eine Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens, für Spitzenbeträge oder gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und bei der

der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung sind der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, auf den ein Bezugs- oder Umtauschrecht oder eine Bezugs- oder Umtauschpflicht besteht aufgrund von Options- oder Wandelanleihen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorliegende Ermächtigung ausgegeben worden sind, sowie die Veräußerung eigener Aktien, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts nach der Beschlussfassung über die vorliegende Ermächtigung erfolgt.

2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 sowie von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern.◀◀

TOP 8

Erweiterung des Stock Option Programms 2000 durch Erhöhung der Anzahl der auszugebenden Aktienoptionen, korrespondierende Änderung des Bedingten Kapitals I (künftig: Bedingtes Kapital 2000/1), korrespondierende Satzungsänderung

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2007 zu TOP 7 wurde das bestehende Bedingte Kapital I der SOLON AG für Solartechnik zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter auf 961.589,00 Euro erhöht. Das Bedingte Kapital I (künftig: Bedingtes Kapital 2000/1) beträgt derzeit 961.589,00 Euro. Das bestehende Bedingte Kapital I (künftig: Bedingtes Kapital 2000/1) soll erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- I. Die Vorbemerkung und Ziff. I.1 des zu TOP 6 auf der Hauptversammlung vom 26. Juli 2000 gefassten Beschlusses, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. August 2003, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. August 2004, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. August 2005, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. August 2006 und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2007, werden wie folgt neu gefasst:

» Entsprechend der Geschäftspolitik der Gesellschaft sollen bis zu 1.253.019 Aktienoptionen an derzeitige und künftige Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Gesellschaft oder gegenwärtig oder zukünftig verbundener Unternehmen zu folgenden Bedingungen ausgegeben werden:

1) Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten setzt sich bei einem Gesamtvolumen der maximal zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Bezugsrechte in Höhe von 1.253.019 Stück wie folgt zusammen:

- a) Auf die gegenwärtigen und künftigen Mitglieder des Vorstands der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE und Vorstände oder Geschäftsführer gegenwärtig und zukünftig verbundener Unternehmen entfallen maximal 626.509 Bezugsrechte (= ca. 50,0 % des Gesamtvolumens), wobei nicht ausgeschöpfte Bezugsrechte zur Ausgabe an Mitarbeiter und Führungskräfte gemäß nachstehendem Buchstaben b) zur Verfügung stehen;

- b) auf die Mitarbeiter einschließlich der Führungskräfte der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE und gegenwärtig und zukünftig verbundener Unternehmen entfallen maximal 626.510 Bezugsrechte (= ca. 50,0 % des Gesamtvolumens).«

Im Übrigen bleiben die unter Ziff. I.2 bis Ziff. I.10 zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 26. Juli 2000 beschlossenen Bedingungen unverändert.

- II. Zur Bedienung des vorstehend unter I. erweiterten Stock Option Programms 2000 der SOLON AG für Solartechnik wird Ziff. II.1 des zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 26. Juli 2000 gefassten Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung, in der Fassung des zu TOP 7 der Hauptversammlung vom 29. August 2007 gefassten Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung, wie folgt geändert:

- »1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.253.019,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.253.019 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2000/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen, deren Ausgabe von den Hauptversammlungen am 26. Juli 2000, 26. August 2003, 26. August 2004, 24. August 2005, 24. August 2006, 29. August 2007 und 24. Juni 2008 beschlossen wurde. Der Basispreis (Ausgabebetrag i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG) ergibt sich aus dem nicht gewichteten Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Schlusskurse oder, bei ausschließlicher Börsennotierung im Ausland, aus dem nicht gewichteten Mittelwert der an dieser Börse festgestellten Schlusskurse für eine Stückaktie der SOLON AG für Solartechnik während der letzten fünf Börsentage vor Ausgabe des Bezugsrechts. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,

die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen entsprechend zu ändern und zur Eintragung anzumelden. «

III. § 5a Abs. 1 der Satzung (Bedingtes Kapital) wird wie folgt geändert:

»Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.253.019,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.253.019 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2000/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen, deren Ausgabe von den Hauptversammlungen am 26. Juli 2000, 26. August 2003, 26. August 2004, 24. August 2005, 24. August 2006, 29. August 2007 und 24. Juni 2008 beschlossen wurde. Der Basispreis (Ausgabebetrag i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG) ergibt sich aus dem nicht gewichteten Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Schlusskurse oder, bei ausschließlicher Börsennotierung im Ausland, aus dem nicht gewichteten Mittelwert der an dieser Börse festgestellten Schlusskurse für eine Stückaktie der SOLON AG für Solartechnik während der letzten fünf Börsentage vor Ausgabe des Bezugsrechts. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen entsprechend zu ändern und zur Eintragung anzumelden. «

TOP 9

Beschlussfassung über die Aufhebung des verbleibenden Bedingten Kapitals II, korrespondierende Satzungsänderung

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juli 2000 zu TOP 7 Ziff. 2, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2005 zu TOP 7, war das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 1.225.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.225.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Das Bedingte Kapital besteht gegenwärtig noch in Höhe von 37.678,00 Euro und dient ausschließlich der Gewährung von Options- bzw. Umtauschrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung vom selben Tag bis zum 30. Juni 2005 begeben wurden. Diese Ermächtigung ist am 30. Juni 2005 abgelaufen. Aus den bis zum 30. Juni 2005 begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen können keine Options- oder Umtauschrechte mehr ausgeübt werden, da sämtliche auf der Grundlage dieser Ermächtigung begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gekündigt wurden und alle sich daraus ergebenden Options- bzw. Umtauschrechte erfüllt wurden. Das verbleibende Bedingte Kapital II soll deshalb aufgehoben und die Satzung entsprechend angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Die von der Hauptversammlung am 26. Juli 2000 zu TOP 7, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2005 zu TOP 7, beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital II) wird aufgehoben.
- II. § 5a Abs. 2 der Satzung (Bedingtes Kapital) wird aufgehoben. Der bisherige § 5a Abs. 3 der Satzung wird zu § 5a Abs. 2 der Satzung.

TOP 10

Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro, über die Bestätigung, Erweiterung und Neufassung des Bedingten Kapitals III (künftig: Bedingtes Kapital 2005/1) auf insgesamt bis zu 4.974.401,00 Euro, eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie korrespondierende Satzungsänderung

Um auch künftig in ausreichendem Umfang Options- und/oder Wandelanleihen begeben zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Aufhebung

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2007 zu TOP 8 Ziff. II. über die bisherige Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen wird im Hinblick auf die nachstehende neue Ermächtigung für die Zukunft und nur insoweit aufgehoben, als noch keine Bezugsrechte auf Aktien an Gläubiger der Wandelanleihe 2007/2012 der Gesellschaft gewährt worden sind.

II. Neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen

1. Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienzahl, Laufzeit, Verzinsung

Der Vorstand der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2013 einmalig oder mehrmals verzinsliche und auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der jeweiligen, unter sich gleichberechtigten Teilschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien der

Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 4.974.401,00 Euro nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen zu gewähren.

Nach einer etwaigen Umstellung der Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE auf Namensaktien können diese bezogen werden. Erhöht sich bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft, so erhöht sich auch die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft, die den Inhabern von Optionsanleihen bzw. den Inhabern von Wandelanleihen bei Ausübung ihrer Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte zu gewähren sind, in demselben Verhältnis wie das Grundkapital. Wird eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchgeführt, ohne dass sich die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft erhöht, erhöht sich der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Stückaktien entfällt, die den Inhabern von Optionsanleihen bzw. den Inhabern von Wandelanleihen bei Ausübung ihrer Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte zu gewähren sind, in demselben Verhältnis wie das Grundkapital.

Die Options- und/oder Wandelanleihen können auch mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden, wobei die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein kann.

2. Währung, Ausgabe durch Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften

Die Options- und/ oder Wandelanleihen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch Gesellschaften begeben werden, an denen die SOLON AG für Solartechnik bzw. SOLON SE unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist („Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften“); in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die SOLON AG für Solartechnik bzw. die

SOLON SE die Garantie für die Options- und/oder Wandelanleihen zu übernehmen und den Inhabern solcher Options- und/oder Wandelanleihen Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE zu gewähren bzw. zu garantieren.

3. Options- und Wandlungsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. SOLON SE berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der in einen Nennwert umgerechnete Anteil am Grundkapital der bei Optionsausübung je Teilschuldverschreibung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag oder den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten deren Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der in einen Nennwert umgerechnete Anteil am Grundkapital der bei Wandlung je Teilschuldverschreibung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag oder den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

4. Options- und Wandlungspflicht

Die Bedingungen der Options- und/oder Wandelanleihen können (i) auch eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt, dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung, (jeweils auch "Endfälligkeit") begründen oder (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelanleihen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren. Dabei errechnet sich der Options- bzw. Wandlungspreis in den Fällen von (i) nach Ziff. 6. lit. b) und in den Fällen von (ii) nach Ziff. 6. lit d). Der in einen Nennwert umgerechnete Anteil am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung bei Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht oder bei Optionsausübung bzw. Wandlung auszugebenden Aktien darf auch in diesen Fällen den Nennbetrag oder den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

5. Gewährung neuer oder bestehender Aktien; Geldzahlung

Die Gesellschaft kann im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei der Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten nach ihrer Wahl entweder neue Aktien aus bedingtem Kapital oder aus genehmigtem Kapital oder bereits bestehende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewähren. Die Bedingungen der Options- und/oder Wandelanleihen können auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Optionsausübung oder Wandlung bzw. bei Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten nicht Aktien der Gesellschaft zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktie der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE im Xetra-Handel der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem während der ein bis zehn Börsentage vor oder nach Erklärung der Optionsausübung bzw. Wandlung

oder, im Falle von Options- oder Wandlungspflichten, vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entspricht.

6. Options-/Wandlungspreis

Der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie wird in Euro festgelegt und errechnet sich wie folgt:

- a) Für den Fall der Begebung von Options- bzw. Wandelanleihen, die ein Options- bzw. Wandlungsrecht gewähren, aber keine Options- bzw. Wandlungspflicht bestimmen, beträgt der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie 130 % des Kurses im Referenzzeitraum.
- b) Für den Fall einer Options- bzw. Wandelanleihe mit Options- oder Wandlungspflicht gemäß Ziff. 4. (i) beträgt der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie 120 % des Kurses im Referenzzeitraum für den Fall der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts durch den Inhaber und ist im Fall der Pflichtwandlung bei Endfälligkeit:
 - (aa) der Kurs im Referenzzeitraum, wenn der Kurs bei Endfälligkeit niedriger ist als der Kurs im Referenzzeitraum oder diesem entspricht,
 - (bb) 120 % des Kurses im Referenzzeitraum, wenn der Kurs bei Endfälligkeit 120 % des Kurses im Referenzzeitraum entspricht oder diesen übersteigt,
 - (cc) der Kurs bei Endfälligkeit, wenn dieser zwischen dem Kurs im Referenzzeitraum und 120 % des Kurses im Referenzzeitraum liegt.
- c) Für die Bestimmung des Options- oder Wandlungspreises nach lit. a) und lit. b) ist

(aa) „Referenzzeitraum“

- (i) bei Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der Zeitraum, in dem die die Emission begleitenden Konsortialbanken das Bookbuilding-Verfahren durchführen,
- (ii) bei Einräumung des Bezugsrechts der Zeitraum von Beginn der Bezugsfrist bis zum letzten Börsentag vor Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 AktG (einschließlich).

(bb) „Kurs im Referenzzeitraum“ der durchschnittliche volumengewichtete Kurs der Aktie der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE im Xetra-Handel der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem während des Referenzzeitraums.

(cc) „Kurs bei Endfälligkeit“ der Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktie der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE im Xetra-Handel der Deutschen Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem während der zehn Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit.

d) Wenn die Bedingungen der Options- und/oder Wandelanleihen gemäß Ziff. 4. (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelanleihen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Options- oder Wandlungspreis dem am dritten Börsentag vor Endfälligkeit („Bewertungstag“) anwendbaren Options- oder Wandlungspreis gemäß Ziff. 6. lit. a). Falls der aktuelle Marktwert der gewährten Aktien (durchschnittlicher volumengewichteter Kurs der im Xetra-Handel der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem an den dem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden

15 Börsentagen) den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung unterschreitet, zahlt die Gesellschaft den Gläubigern diese Differenz in bar.

e) § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

7. Wertwahrende Anpassung des Options-/Wandlungspreises

Der Options- bzw. Wandlungspreis ist während der Options- oder Wandlungsfrist unbeschadet des geringsten Ausgabebetrages je Teilschuldverschreibung gemäß § 9 Abs. 1 AktG jeweils in folgenden Fällen anzupassen:

- a) Kapitalerhöhungen durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen (soweit nicht allein in der Form einer Erhöhung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages am Grundkapital);
- b) Aktiensplit, umgekehrter Aktiensplit oder Zusammenlegung von Aktien;
- c) Kapitalerhöhungen unter Einräumung eines Bezugsrechts, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Options- oder Wandelanleihen mit Options- und Wandlungsrechten oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- d) Begebung weiterer Options- oder Wandelanleihen bzw. Gewährung oder Garantie sonstiger Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Options- und Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

- e) Kapitalherabsetzungen (soweit nicht allein in der Form einer Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages am Grundkapital);
- f) im Falle anderer ungewöhnlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse wie zum Beispiel Umwandlungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen, Sonderdividenden oder Kontrollerlangung durch Dritte.

In all diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten von der die Anpassung auslösenden Maßnahme unberührt bleibt. Die konkrete Berechnung der jeweiligen Anpassung wird nach näherer Festlegung in den Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen durch ein sachverständiges Kreditinstitut unter Beachtung dieser Kriterien durchgeführt und ist – soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt – bindend.

8. Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären entweder unmittelbar oder in der Weise eingeräumt, dass die Options- bzw. Wandelanleihen von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden die Options- bzw. Wandelanleihen von einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE ausgegeben, hat die SOLON AG für Solartechnik bzw. die SOLON SE die Gewährung des Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- und/oder Wandelanleihen in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) sofern die Options- bzw. Wandelanleihen so ausgestattet werden, dass ihr Ausgabepreis ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Options- bzw. Wandelanleihen mit Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. -pflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Jedoch darf der zusammengenommene, auf die Anzahl der infolge dieser Ermächtigung auszugebenden Aktien aus dem dieser Ermächtigung zu Grunde liegenden Bedingten Kapital 2005/1 (nachfolgend III.) entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die seit Beschlussfassung über die vorstehende Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorstehenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf die Begrenzung ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts nach der Beschlussfassung über die vorstehende Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt;
- b) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- c) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Options- oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Options-

rechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

Soweit das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wird, wird ein börslicher Handel der Bezugsrechte stattfinden, an dem Aktionäre und Dritte teilnehmen können.

9. Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im vorgenannten Rahmen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- bzw. Wandelanleihen und der Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten, insbesondere Zinssatz, Ausgabepreis je Teilschuldverschreibung, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum, festzulegen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- und/oder Wandelanleihen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften festzulegen.

III. Das Bedingte Kapital III (künftig: Bedingtes Kapital 2005/1) wird bestätigt, wie folgt erweitert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital wird um bis zu 4.974.401,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 4.974.401 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelanleihen, die aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 29. August 2007 oder vom 24. Juni 2008 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu einem anfänglichen Wandlungspreis von 94,65 Euro, soweit sie aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 29. August 2007 erfolgt, ansonsten zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungs-

beschlusses vom 24. Juni 2008 zu errechnenden Options- bzw. Wandlungspreis (Ausgabebetrag i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG).

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen von ihren Options- bzw. Umtauschrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und soweit die Gesellschaft die benötigten Aktien nicht aus anderen Quellen einsetzt oder durch Barzahlung ersetzt. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 3 (künftig: Abs. 2) der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen, und diese zur Eintragung anzumelden. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2005/1 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

IV. § 5a Abs. 3 (künftig: Abs. 2) der Satzung (Bedingtes Kapital) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»Das Grundkapital ist um bis zu 4.974.401,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 4.974.401 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelanleihen, die aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 29. August 2007 oder vom 24. Juni 2008 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu einem anfänglichen Wandlungspreis von 94,65 Euro, soweit sie aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 29. August 2007 erfolgt, ansonsten zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses vom 24. Juni 2008 zu errechnenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen von ihren Options- bzw. Umtauschrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und soweit die Gesellschaft die benötigten Aktien nicht aus anderen Quellen einsetzt oder durch Barzahlung ersetzt. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 2 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der

Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen, und diese zur Eintragung anzumelden. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2005/1 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.◀◀

TOP 11

Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder Tobias Wahl, Olaf Roessink und Alexander Voigt endet mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Juni 2008.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat vor, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet, die folgenden Herren erneut zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft zu bestellen:

1. Olaf Roessink, Rechtsanwalt und Steuerberater, Partner der Kanzlei Vogler Roessink Chalupnik, wohnhaft Berlin,
2. Alexander Voigt, Geschäftsführer der I-Sol Ventures GmbH, wohnhaft Berlin,
3. Tobias Wahl, Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei anchor Rechtsanwälte, wohnhaft Heidelberg.

Herr Roessink und Herr Wahl haben derzeit keine weiteren Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien inne.

Herr Voigt hat folgende weitere Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inne:

- Fast LTA AG, München

Herr Voigt hat folgende weitere Ämter in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- asp AG, Laupen/Zürich, Schweiz,
- Global Solar Energy Incorporation, Tucson, USA,
- Green Utility S.p.A., Rom, Italien

Als Ersatzmitglied, falls ein Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, soll bestellt werden:

Immo Ströher, Geschäftsführer der Immosolar GmbH für Energiemanagement, Darmstadt.

Herr Ströher hat folgende weitere Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inne:

- Omniwatt AG, Düsseldorf

Herr Ströher hat folgende weitere Ämter in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- Rivendell Holding AG, Zug, Schweiz

Der Aufsichtsrat setzt sich gem. §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Hinweis gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 Deutscher Corporate Governance Kodex:

Die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats stimmen darin überein, dass Herr Tobias Wahl wieder zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden soll.

TOP 12

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats der SOLON AG für Solartechnik war bislang wie folgt geregelt: Die jährliche Vergütung für das einzelne Mitglied betrug 8.000,00 Euro, für den Vorsitzenden das Anderthalbfache, und war damit vergleichsweise niedrig bemessen. Durch eine Erhöhung soll der intensiver gewordenen Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats Rechnung getragen werden. Um auch weiterhin qualifizierte Persönlichkeiten für das Amt des Aufsichtsratsmitglieds gewinnen zu können, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Vergütung des Aufsichtsrats zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

1. Ziff. I.1 des zu TOP 9 auf der Hauptversammlung vom 24. August 2006 gefassten Beschlusses wird wie folgt neu gefasst:

»Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von 20.000,00 Euro.«

2. Vorstehende Vergütungsregelung gilt ab der am 24. Juni 2008 beginnenden Amtszeit des Aufsichtsrates.

TOP 13

Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung sowie die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Da die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aus der Hauptversammlung vom 29. August 2007 am 31. Januar 2009 erlöschen wird, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- I. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 29. August 2007 wird im Hinblick auf die nachstehende neue Ermächtigung aufgehoben.
- II. Die SOLON AG für Solartechnik, bzw. die SOLON SE wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. November 2009 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches, an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot erfolgen.

Im Fall eines Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den nicht gewichteten Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer ausländischen Börse, sofern die SOLON-Aktie ausschließlich dort notiert ist, während der letzten fünf Börsentage vor der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien für die Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE festgestellten Schlusskurse um nicht mehr als 5 % überschreiten und 0,01 Euro nicht unterschreiten.

Im Fall eines Erwerbs über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den nicht gewichteten Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer ausländischen Börse, sofern die SOLON-Aktie ausschließlich dort notiert ist, während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots für die Aktien der Gesellschaft festgestellten Schlusskurse um nicht mehr als 5 % überschreiten. Der gebotene Kaufpreis je Aktie darf ferner 0,01 Euro nicht unterschreiten. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.

Die Ermächtigung gilt für die nachfolgenden Zwecke:

- a) zur Einziehung von Aktien;
- b) zur Ausgabe von Aktien im Rahmen des Stock Option Programms 2000, wobei – soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen – die vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat gilt; das Bezugsrecht der Aktionäre wird hierbei ausgeschlossen;
- c) zur Durchführung eines Ankaufsrechts, das sich aufgrund des Stock Option Programms 2000 ergibt;
- d) um Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können; das Bezugsrecht der Aktionäre wird hierbei ausgeschlossen; sowie
- e) zur Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

In diesem Fall darf die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Options- oder Wandelanleihen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben

wurden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der AG bzw. der SE, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, den oben unter b), d) und e) genannten Zwecken zuzuführen, ohne dass dies eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Werden die Aktien für diese Zwecke verwandt, wird das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen.

- III. Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

* * * * *

Berichte des Vorstands zu den TOP 7, 10 und 13 der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zu TOP 7 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Zu TOP 7 Ziff. II. der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues Genehmigtes Kapital zu schaffen und dabei den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung Genehmigten Kapitals auszuschließen, diesen Bericht, der auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und jedem Aktionär auf Verlangen übersandt wird:

Der Vorschlag der Verwaltung zu TOP 7 sieht vor, dass die SOLON AG für Solartechnik ein Genehmigtes Kapital schafft und das bestehende Genehmigte Kapital aufgehoben wird.

Es entspricht der erklärten Absicht der SOLON AG für Solartechnik, ihre Wettbewerbsposition kurz- oder mittelfristig durch gezielte Akquisitionen weiter zu verstärken und auszubauen.

Nach übereinstimmender Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist es gerechtfertigt, bei der Ausnutzung des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals gegen Sacheinlagen den Vorstand zu ermächtigen, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Damit wird die SOLON AG für Solartechnik bzw. die SOLON SE im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in die Lage versetzt, in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern auch durch Überlassung von Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE erwerben zu können. Die Praxis zeigt, dass in verschiedenen Fällen die Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung die Verschaffung von

Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die SOLON AG für Solartechnik bzw. die SOLON SE die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital gegen Sacheinlage unter Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten mit komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb mit anderen, auch potenziellen Erwerbsinteressenten kurzfristig erfolgen muss, ist der Weg über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals erforderlich.

Der Umfang der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der vorgeschlagenen Schaffung des Genehmigten Kapitals entspricht mit 50 % des Grundkapitals der SOLON AG für Solartechnik der gesetzlichen Regelung. Im Hinblick auf das Bestreben der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE, ihre Wettbewerbspositionen in den von ihr bearbeiteten und rasch wachsenden Märkten kurz- und mittelfristig durch gezielte Akquisitionen zu verstärken und auszubauen, ist der vorgeschlagene Handlungsrahmen erforderlich.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der relevante Markt seit einiger Zeit konsolidiert und sich diese Entwicklung nach Überzeugung des Vorstands fortsetzen wird. Hierdurch werden weitere Akquisitionen erforderlich. Dies soll in zwei Richtungen geschehen: Einerseits ist angestrebt, Wettbewerber zu akquirieren, d. h. andere Modul- und Systemelektronik-Produzenten. Andererseits wird eine vertikale Integration angestrebt, indem sich die Gesellschaft an Zulieferern, wie z. B. Zellen- und Waferhersteller, oder Abnehmern, wie Händler oder Installations- und Montagebetriebe, beteiligt oder diese übernommen werden sollen.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Akquisitionsvorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind, und

wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE folgt.

Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens auszuschließen. Diese Möglichkeit entspricht § 202 Abs. 4 AktG, der die Beteiligung von Mitarbeitern ebenso wie § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG privilegiert. Es entspricht der Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat, durch eine Beteiligung der Mitarbeiter eine stärkere Identifikation mit den Unternehmenszielen zu erreichen und dadurch alle Mitarbeiter zu verstärktem Einsatz zu motivieren. Die Erstreckung auf Mitarbeiter verbundener Unternehmen entspricht der gesetzlichen Vorgabe von § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für so genannte Spitzenbeträge auszuschließen. Spitzenbeträge entstehen infolge des Bezugsverhältnisses und können nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Auch bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Barkapitalerhöhungen kann sich das Grundkapital in einer Weise entwickeln, die glatte Bezugsverhältnisse kaum noch zulässt. Insofern handelt es sich beim Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge um eine Maßnahme zur Erhaltung einfacher und praktischer Bezugsverhältnisse. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Barkapitalerhöhungen in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals bei einer Ausgabe der Aktien nahe dem Börsenkurs auszuschließen. Diese Möglichkeit entspricht der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Höchstbetrag von 10 % des Grundkapitals bezieht sich auf die gegenwärtige Höhe des Grundkapitals. Auf die 10 %-Grenze wird dabei angerechnet der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den Bezugs- oder Umtauschrechte oder -pflichten aufgrund von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bestehen, die seit der Beschlussfassung zu TOP 7 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die die Gesellschaft seit der Beschlussfassung zu TOP 7 auf Grundlage einer Rückkaufermächtigung erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert hat. Dadurch wird eine „mehrfache“ Ausnutzung der 10 %-Grenze vermieden. Der Ausgabebetrag der später auszugebenden jungen Aktien wird sich an der Notierung der Aktie der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE in dem Marktsegment orientieren, in dem die Aktie zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung notiert ist, und wird diese Notierung nicht wesentlich unterschreiten. Durch diese Ermächtigung sollen der Gesellschaft kurzfristige Kapitalmaßnahmen über die Börse in einem günstigen Börsenumfeld ermöglicht werden.

Dieses Interesse der Gesellschaft wird auch nach der Auffassung des Gesetzgebers (vgl. § 186 Abs. 3 Satz. 4 AktG) nicht vom Interesse der einzelnen Aktionäre überwogen. Dies liegt insbesondere daran, dass keine Verwässerung erfolgt, da die Ausgabe der Aktien nahe am Börsenkurs erfolgen soll. Ferner kann der Aktionär durch Zukauf von Aktien seine Beteiligungsquote an der Gesellschaft halten. Dies ist auch praktisch möglich, da es sich lediglich um Kapitalerhöhungen in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, also in einem geringen Umfang handeln kann.

Bericht des Vorstands zu TOP 10 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Zu TOP 10 Ziff. II. schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro und zum Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen. Der Vorstand erstattet gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen auszuschließen, diesen Bericht, der auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und jedem Aktionär auf Verlangen übersandt wird:

Die zu TOP 10 vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Bestätigung, Erweiterung und Neufassung des Bedingten Kapitals III (künftig: Bedingtes Kapital 2005/1) von bis zu 4.974.401,00 Euro soll die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der SOLON AG für Solartechnik bzw. der SOLON SE zur Finanzierung ihrer Aktivitäten sichern und erweitern. Sie soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- bzw. Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- und/oder Wandelanleihen an ein Kreditinstitut, eine Gruppe von Kreditinstituten oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die

Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandelanleihen und Optionsrechten hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Options- und/oder Wandelanleihen zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelanleihen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandel- bzw. Optionsanleihen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihenkonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit von dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Um die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals einzuhalten, ist die Ausgabe von neuen Aktien auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von bis zu 10 % nach näherer Maßgabe des Beschlussinhalts beschränkt. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die seit der Beschlussfassung zu TOP 10 aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die die Gesellschaft auf Grundlage einer Rückkaufermächtigung erworben und seit der Beschlussfassung zu TOP 10 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert hat. Dadurch wird eine „mehrfache“ Ausnutzung der 10 %-Grenze vermieden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsanleihen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Wandel- bzw. Optionsanleihen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Wandel- oder Optionsanleihen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Die Ermächtigung sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der Ausgabepreis, der sich aus den Berechnungsvorschriften in der Ermächtigung ergibt, zu keiner nennenswerten Verwässerung des Werts der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, so dass den Aktionären durch den

Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten bedienen. So können die die Emission begleitenden Konsortialbanken dem Vorstand in geeigneter Form versichern, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien nicht zu erwarten ist.

Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand sind eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Options- bzw. Wandelanleihen nicht zu einem festen Ausgabepreis angeboten; insbesondere der Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelanleihen und der Zinssatz sowie einzelne Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen werden auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Anleihe marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Der vorstehend erwähnte Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelanleihen darf nicht verwechselt werden mit dem Ausgabebetrag i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG, also dem Wandlungs- oder Optionspreis, zu dem die Anleihegläubiger Aktien beziehen können oder, bei Wandlungspflicht, müssen. Insoweit ist eine Festlegung in einem Bookbuilding- oder sonstigen Verfahren ausgeschlossen. Vielmehr wird der Ausgabebetrag i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG in allen Fällen, also sowohl bei Gewährung als auch bei (vollständigem oder teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts durch die Ermächtigung vorgegeben. Dies geschieht bewusst nicht durch die heutige Festlegung eines festen Ausgabetrags, weil dabei die Gefahr bestünde, dass bei positiver Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft entweder Bezugsaktien unter dem Börsenkurs bei Ausgabe der Anleihe bezogen werden könnten oder die Begebung einer Wandel- oder Optionsanleihe ganz unterbleiben müsste. Vielmehr werden hier bewusst nur die Berechnungsgrundlagen vor-

gegeben, aufgrund derer der Ausgabebetrag i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG zu bestimmen ist. Dabei wird jeweils auf den – in der Ermächtigung näher bestimmten – durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft unmittelbar vor Ausgabe der Anleihe abgestellt. Durch die Vorgaben der Ermächtigung ist sichergestellt, dass der Ausgabebetrag für die Bezugsaktien stets den durchschnittlichen Börsenkurs bei Ausgabe übersteigt und damit die Verwässerung zulasten der Altaktionäre so gering wie möglich gehalten wird. Die insoweit gewählten Prozentzahlen entsprechen dem (unter Berücksichtigung der Volatilität der Aktie der Gesellschaft) Marktüblichen. Wie üblich, ist der entsprechende Prozentsatz und damit mittelbar der Ausgabebetrag bei Wandlungspflicht niedriger als in den Fällen, in denen die Wandlung in das freie Belieben des Anleihegläubigers gestellt wird. Auch insoweit liegt der Prozentsatz aber über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft unmittelbar vor Ausgabe der Anleihe.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Bericht des Vorstands zu TOP 13 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Verwendung der Aktien zu den in TOP 13 Ziff. II. lit. b), d) und e) genannten Zwecken auszuschließen, diesen Bericht, der auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und jedem Aktionär auf Verlangen übersandt wird:

Die vorstehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll u. a. zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Stock Option Programms 2000 oder zur Veräußerung auch außerhalb der Börse gegen Barleistung dienen sowie dazu, um Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Dabei beinhaltet der Vorschlag einen Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall, dass die Aktien zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

Nach Ansicht der SOLON AG für Solartechnik gehört zu einer an den Aktionärsinteressen ausgerichteten Geschäftspolitik ein modernes und breit angelegtes Vergütungssystem unter Einbeziehung der Ausgabe von Aktienoptionen. Die Erfahrung zeigt, dass die Beteiligung der Mitarbeiter und der Vorstände durch Aktienoptionen motivationssteigernd wirkt, eine höhere Identifizierung mit dem Unternehmen schafft sowie die Interessen der Aktionäre mit denjenigen der Geschäftsführung und den Mitarbeitern in Übereinstimmung bringt. Aus diesem Grund ist in der Vergangenheit das Stock Option Programm 2000 eingeführt und erweitert worden.

Durch die vorgeschlagene Möglichkeit, das Stock Option Programm 2000 aus eigenen Aktien bedienen zu können, entsteht für den Vorstand, bzw. – sofern eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands übertragen werden sollen – für

den Aufsichtsrat, bei der Ausgabe der Aktien ein größerer Handlungsspielraum, den er entsprechend der jeweiligen Situation nach den Interessen der Gesellschaft und damit auch der Aktionäre wahrnehmen wird.

Diese Möglichkeit entspricht § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG, welcher die Möglichkeit zur Bedienung von Aktienoptionen aus erworbenen eigenen Aktien ausdrücklich vorsieht.

Insoweit entspricht der Ausgabebetrag für jede eigene Aktie dem Basispreis eines Bezugsrechts (einer Aktienoption), wie er bei Ausgabe der Bezugsrechte unter dem bestehenden Stock Option Programm 2000 festgelegt wird und dem Wert einer Aktie bei Ausgabe der Bezugsrechte entspricht.

Weiterhin sollen die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dazu verwendet werden dürfen, sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Hiermit soll der Gesellschaft die im internationalen Wettbewerb notwendige Flexibilität gegeben werden, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel nutzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitstellen zu müssen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den nötigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung auf der auf eine etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsanleihen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Options- oder Wandelanleihen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entspre-

chender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die der SOLON AG für Solartechnik erteilte Ermächtigung gilt nach Wirksamwerden des Formwechsels auch für die SOLON SE fort.

* * * * *

Teilnahme an der Hauptversammlung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Teilnahme vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft rechtzeitig anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 3. Juni 2008 (0:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ) zu beziehen. Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils spätestens bis zum Ablauf des 17. Juni 2008 unter der folgenden Adresse zugehen:

SOLON AG für Solartechnik
 c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
 CBD5HV
 80311 München
 Telefax: +49 89 540025-19
 E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Nach rechtzeitigem Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt und übersandt, die ihnen als Ausweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts dienen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor eine Eintrittskarte nach Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes ausgestellt wurde. Entsprechende Vollmachtsvordrucke werden den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Für die Bevollmächtigung ist Textform erforderlich und ausreichend.

Die SOLON AG für Solartechnik bietet ihren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Einzelheiten zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären gemeinsam mit der Eintrittskarte übersandt werden.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG müssen in Textform innerhalb der gesetzlichen Fristen an folgende Anschrift gerichtet werden:

SOLON AG für Solartechnik
Investor Relations
Am Studio 16
12489 Berlin
Telefax: +49 30 81879-110
E-Mail: hv2008@solonag.com

Anderweitig adressierte Anträge werden für die Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG nicht berücksichtigt. Fristgerecht eingehende Anträge und Wahlvorschläge werden unverzüglich unter der Internetadresse www.solonag.com veröffentlicht. Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Anträgen werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Angaben gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft von 12.530.196,00 Euro ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 12.530.196 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung 12.530.196 Stimmrechte bestehen.

Berlin, im Mai 2008

SOLON AG für Solartechnik

– Der Vorstand –



Ort der Veranstaltung:

freiheit fünfzehn

Freiheit 15

12555 Berlin-Köpenick

Telefon: +49 30 658878-0

Telefax: +49 30 658878-10

www.freiheit15.de



Die *freiheit fünfzehn* liegt direkt vor den Toren der Altstadt von Köpenick. Eine begrenzte Zahl von Parkplätzen finden Sie ca. drei Minuten von der *freiheit fünfzehn* entfernt. Wir empfehlen die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Ihre günstigste Verbindung finden Sie im Internet unter www.fahrinfo-berlin.de.

SOLON AG für Solartechnik

Am Studio 16

12489 Berlin

Telefon: +49 30 81879-100

Telefax: +49 30 81879-110

www.solonag.com

solonag@solonag.com